

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 2

41. Jahrgang
6. Januar 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
98/C 2/01	Schlußfolgerungen des Rates „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik	1
	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung	2
	Besteuerung von Zinserträgen	6
	Kommission	
98/C 2/02	ECU	7
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
98/C 2/03	Aktion Robert Schuman — Pilotphase — Programm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht — Aufruf zur Interessenbekundung	8
98/C 2/04	GROTIUS — Jahresprogramm und Ausschreibung für 1998	10
98/C 2/05	OISIN — Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für 1998	14

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES „WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN“

vom 1. Dezember 1997

zur Steuerpolitik

(98/C 2/01)

Der Rat hatte eine umfassende Aussprache anhand der Mitteilung der Kommission „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union“, in der die Bilanz der Diskussion gezogen wird, die auf der informellen Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister im April 1996 in Verona von der Kommission initiiert und auf der informellen Tagung im September 1997 in Mondorf-les-Bains konkret ausgestaltet worden ist.

Diese Diskussion erstreckte sich auf die Notwendigkeit eines auf europäischer Ebene koordinierten Vorgehens gegen den schädlichen Steuerwettbewerb, um zur Verwirklichung bestimmter Ziele wie des Abbaus der noch bestehenden Verzerrungen auf dem Binnenmarkt, der Vermeidung erheblicher Einbußen beim Steueraufkommen oder der beschäftigungsfreundlicheren Gestaltung der Steuerstrukturen beizutragen.

Unter Berücksichtigung dieser Aussprache wurden im Hinblick auf die Festlegung eines Globalkonzepts insbesondere drei Bereiche herausgegriffen, nämlich die Unternehmensbesteuerung, die Besteuerung von Zinserträgen und die Problematik der Quellensteuer auf die grenzüberschreitende Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen.

Am Schluß dieser Aussprache stimmten der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der in Anhang 1 enthaltenen Entschließung über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu.

Außerdem hat der Rat

- im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen den in Anhang 2 enthaltenen Text gebilligt;
- die Auffassung vertreten, daß die Kommission in bezug auf die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen einen Vorschlag für eine Richtlinie unterbreiten sollte;

- zur Kenntnis genommen, daß die Kommission alsbald zwei Vorschläge für eine Richtlinie zu den unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Bereichen vorlegen will;
- die Kommission ersucht, ihm jährlich zusammen mit dem Bericht nach Buchstabe N des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung einen Bericht über den Fortschritt der Arbeiten im Bereich „Besteuerung der Zinserträge“ und im Bereich „Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen“ vorzulegen;
- die Verpflichtung der Kommission betreffend staatliche Beihilfen steuerlicher Art zur Kenntnis genommen;
- die Kommission ersucht, ihre Arbeiten im Steuerbereich fortzusetzen und sich in ihren Überlegungen weiterhin von der Gruppe „Steuerpolitik“ unterstützen zu lassen;
- folgende Erklärungen für das Ratsprotokoll zur Kenntnis genommen:

1. zu Anhang 1 (Verhaltenskodex)

Einige Mitgliedstaaten und die Kommission vertreten die Auffassung, daß spezielle Steuerregelungen für Arbeitnehmer unter die von dem Kodex behandelte Problematik fallen könnten. Sie vertreten daher die Auffassung, daß diese Fragen in der Gruppe „Steuerpolitik“ zu erörtern ist, um den Kodex im Rahmen des Überprüfungsverfahrens gemäß Buchstabe N gegebenenfalls auszuweiten.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie die Kommission stellen fest, daß Stillhalteverpflichtung und Rücknahmeverpflichtung eng miteinander verknüpft sind, und weisen darauf hin, daß eine ausgewogene Anwendung auf vergleichbare Situationen erforderlich ist, ohne daß dadurch die Durchführung der Stillhalteverpflichtung und der Rücknahmeverpflichtung hinausgezögert werden dürfe.

Außerdem vertreten sie die Auffassung, daß ein Zeitraum von zwei Jahren für die Durchführung der Rücknahmeverpflichtung in der Regel ausreichen dürfte. Vom 1. Januar 1998 an sollte die effektive Durchführung der Rücknahmeverpflichtung innerhalb von fünf Jahren erfolgen, obgleich unter besonderen Umständen nach Beurteilung des Rates auch eine längere Frist gerechtfertigt sein kann.

Die deutsche Delegation versteht wie andere Delegationen unter anderem unter Buchstabe B Nummer 3 auch die gezielte Gewährung von Vergünstigungen für international mobile Tätigkeiten, wenn sie für nicht mobile Tätigkeiten verweigert werden.

Die Kommission weist darauf hin, daß die 1987 erteilte und zuletzt 1994 verlängerte Genehmigung der Regelung für die internationalen Finanzdienstleistungszentren in Dublin im Jahr 2005 ausläuft und daß neue Unternehmen diese Regelung auf der Grundlage der genannten Genehmigung nach dem Jahr 2000 nicht mehr in Anspruch nehmen können.

2. zu Anhang 2 (Besteuerung von Zinserträgen)

Einige Mitgliedstaaten erklären, daß sie sich bei Änderungen ihrer Rechtsvorschriften an den in Anhang 2 enthaltenen Elementen orientieren sollten.

Die britische Delegation vertritt die Auffassung, daß eine entsprechende Richtlinie nicht für „Eurobonds“ und gleichartige Instrumente gelten sollte.

Die französische Delegation vertritt die Auffassung, daß in der Richtlinie über die Besteuerung der Zinserträge kein Quellensteuersatz vorgesehen werden dürfte, der weniger als 25 % beträgt.

Die niederländische Delegation erklärt, daß sie die Vorschläge anhand des Grundsatzes der Besteuerung von Zinserträgen im Wohnsitzland beurteilen wird.

Die luxemburgische Delegation vertritt die Auffassung, daß eine Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen durch eine Richtlinie über die Unternehmensbesteuerung ergänzt werden müßte, die die allgemeinen Regelungen für die Besteuerung der Unternehmen in den Mitgliedstaaten betrifft.

Die belgische, die italienische und die portugiesische Delegation erklären, daß sie ihre Zustimmung zu der Richtlinie über die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen nicht vor Erlass der Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen erteilen werden.

3. Die Kommission hat den Antrag der niederländischen Delegation betreffend die Probleme insbesondere der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen zur Kenntnis genommen; sie sagt zu, diese Frage mit Unterstützung der Gruppe „Steuerpolitik“ zu prüfen, damit gegebenenfalls ein entsprechender Richtlinienvorschlag ausgearbeitet werden kann.
4. Die Kommission nimmt den Antrag der belgischen Delegation betreffend die mehrwertsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Leasing von Kraftfahrzeugen zur Kenntnis und sagt zu, den Antrag aufgeschlossen zu prüfen. Sie wird dabei insbesondere prüfen, inwieweit die zur Modernisierung und Vereinfachung der bestehenden MwSt-Regelung bereits erwogenen Vorschläge eine geeignete Lösung erbringen können.

ANHANG 1

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 1. Dezember 1997

über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

UNTER HINWEIS DARAUF, daß im April 1996 auf der informellen Tagung der Finanz- und Wirtschaftsminister in Verona auf Initiative der Kommission ein globales Steuerkonzept in die Wege geleitet

und auf der Tagung in Mondorf-les-Bains im September 1997 aufgrund der Überlegung bestätigt wurde, daß ein koordiniertes Vorgehen auf europäischer Ebene erforderlich ist, um die noch bestehenden Verzerrungen auf dem Binnenmarkt abzubauen, erhebliche Einbußen beim Steueraufkommen zu vermeiden und die Steuerstrukturen beschäftigungsfreundlicher zu gestalten,

IN ANERKENNUNG des wichtigen Beitrags der Gruppe „Steuerpolitik“ zur Ausarbeitung dieser EntschlieÙung,

IN KENNTNIS der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 5. November 1997,

IN ANERKENNUNG der positiven Auswirkungen eines lauterer Wettbewerbs und der Notwendigkeit einer Konsolidierung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten, zugleich jedoch in dem Bewußtsein, daß der Steuerwettbewerb auch zu schädlichen steuerlichen Maßnahmen führen kann,

IN DER ERKENNTNIS, daß daher ein Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zur Eindämmung schädlicher steuerlicher Maßnahmen erforderlich ist,

UNTER HINWEIS DARAUF, daß der Verhaltenskodex eine politische Verpflichtung darstellt und somit die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten und die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft wie sie sich aus dem Vertrag ergeben nicht berührt —

NEHMEN folgenden VERHALTENSKODEX AN:

**Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung
angezielte steuerliche Maßnahmen**

A. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft betrifft dieser Verhaltenskodex, der sich auf die Unternehmensbesteuerung bezieht, die Maßnahmen, die den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten in der Gemeinschaft spürbar beeinflussen oder beeinflussen können.

Die vorgenannten wirtschaftlichen Aktivitäten umfassen auch alle Aktivitäten innerhalb einer Unternehmensgruppe.

Zu den steuerlichen Maßnahmen, auf die sich der Kodex bezieht, gehören sowohl Rechts- und Verwaltungsvorschriften als auch Verwaltungspraktiken.

B. Innerhalb des unter Buchstabe A bezeichneten Anwendungsbereichs sind steuerliche Maßnahmen als potentiell schädlich und daher als unter diesen Kodex fallend anzusehen, die gemessen an den üblicherweise in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Besteuerungsniveaus eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung, einschließlich einer Nullbesteuerung, bewirken.

Ein solches Besteuerungsniveau kann sich aus dem Nominalsteuersatz, aus der Besteuerungsgrundlage oder aus anderen einschlägigen Faktoren ergeben.

Bei der Beurteilung der Schädlichkeit dieser Maßnahmen ist unter anderem zu berücksichtigen,

1. ob die Vorteile ausschließlich Gebietsfremden oder für Transaktionen mit Gebietsfremden gewährt werden oder
2. ob die Vorteile völlig von der inländischen Wirtschaft isoliert sind, so daß sie keine Auswirkungen auf die innerstaatliche Steuergrundlage haben oder
3. ob die Vorteile gewährt werden, auch ohne daß ihnen eine tatsächliche Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz in dem diese steuerlichen Vorteile bietenden Mitgliedstaat zugrunde liegt oder
4. ob die Regeln für die Gewinnermittlung bei Aktivitäten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe von international allgemein anerkannten Grundsätzen, insbesondere von den von der OECD vereinbarten Regeln, abweichen oder
5. ob es den steuerlichen Maßnahmen an Transparenz mangelt, einschließlich der Fälle einer laxeren und undurchsichtigen Handhabung der Rechtsvorschriften auf Verwaltungsebene.

Stillhalte- und Rücknahmeverpflichtung

Stillhalteverpflichtung

- C. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, keine neuen schädlichen steuerlichen Maßnahmen im Sinne dieses Kodex zu treffen. Die Mitgliedstaaten halten daher bei der Gestaltung ihrer künftigen Politik die dem Kodex zugrundeliegenden Prinzipien ein und tragen dem Beurteilungsverfahren nach den Buchstaben E bis I bei der Bewertung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit einer neuen steuerlichen Maßnahme gebührend Rechnung.

Rücknahmeverpflichtung

- D. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre geltenden Vorschriften und Praktiken unter Berücksichtigung der dem Kodex zugrundeliegenden Prinzipien und der unter den Buchstaben E bis I beschriebenen Beurteilung zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten ändern diese Vorschriften und Praktiken erforderlichenfalls, um schädliche Maßnahmen so bald wie möglich unter Berücksichtigung der im Rat im Anschluß an das Beurteilungsverfahren geführten Diskussionen aufzuheben.

Beurteilung

Erteilung einschlägiger Auskünfte

- E. Gemäß den Grundsätzen der Transparenz und der Offenheit unterrichten sich die Mitgliedstaaten gegenseitig über die geltenden oder geplanten steuerlichen Maßnahmen, die in den Geltungsbereich des Kodex fallen könnten. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über jegliche steuerliche Maßnahme zu erteilen, die in den Geltungsbereich des Kodex zu fallen scheint. Falls die geplanten steuerlichen Maßnahmen der parlamentarischen Zustimmung bedürfen, können die betreffenden Auskünfte auch erst nach der Vorlage im Parlament übermittelt werden.

Beurteilung schädlicher Maßnahmen

- F. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, daß steuerliche Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaats, die unter den Kodex fallen könnten, erörtert und kommentiert werden. Auf diese Weise läßt sich feststellen, ob die betreffenden steuerlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer potentiellen Auswirkungen innerhalb der Gemeinschaft schädlich sind. Bei dieser Beurteilung sind alle unter Buchstabe B aufgeführten Faktoren zu berücksichtigen.
- G. Der Rat unterstreicht ferner, daß bei dieser Beurteilung die Auswirkungen der steuerlichen Maßnahmen auf die anderen Mitgliedstaaten — unter anderem unter Berücksichtigung der effektiven Besteuerung der betreffenden Aktivitäten innerhalb der gesamten Gemeinschaft — sorgfältig geprüft werden müssen.

Soweit die steuerlichen Maßnahmen der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Gebiete dienen, wird beurteilt, ob sie im Verhältnis zum angestrebten Ziel angemessen und auf dieses ausgerichtet sind. Bei dieser Beurteilung wird den besonderen Merkmalen und Zwängen der Gebiete in äußerster Randlage und der Inseln mit geringer Flächenausdehnung besondere Beachtung geschenkt, ohne daß dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfaßt, ausgehöhlt wird.

Verfahren

- H. Der Rat setzt eine Gruppe ein, die die steuerlichen Maßnahmen, die unter diesen Kodex fallen können, beurteilt und die Erteilung von Auskünften über diese Maßnahmen überwacht. Der Rat ersucht jeden Mitgliedstaat und die Kommission, einen hochrangigen Vertreter und einen Stellvertreter für diese Gruppe zu benennen, in der der Vertreter eines Mitgliedstaats den Vorsitz führt. Die Gruppe, die regelmäßig zusammentritt, nimmt die Auswahl und Beurteilung der steuerlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Buchstaben E bis G vor. Die Gruppe erstattet in regelmäßigen Abständen Bericht über die beurteilten Maßnahmen. Diese Berichte werden dem Rat zur Erörterung übermittelt und, sofern dieser es für zweckmäßig hält, veröffentlicht.

- I. Der Rat ersucht die Kommission, die Gruppe bei den erforderlichen Vorarbeiten zu unterstützen und die Erteilung der Auskünfte sowie die Abwicklung des Beurteilungsverfahrens zu erleichtern. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck, der Kommission die unter Buchstabe E genannten Auskünfte zu erteilen, damit die Kommission den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten koordinieren kann.

Staatliche Beihilfen

- J. Der Rat stellt fest, daß ein Teil der unter den Kodex fallenden steuerlichen Maßnahmen in den Geltungsbereich der die staatlichen Beihilfen betreffenden Artikel 92 bis 94 des Vertrags fallen könnte. Unbeschadet des Gemeinschaftsrechts und der Vertragsziele stellt der Rat fest, daß die Kommission sich verpflichtet, die Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung bis Mitte 1998 zu veröffentlichen, nachdem sie zuvor den Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer multilateralen Sitzung einen Entwurf unterbreitet hat, und genauestens auf die strikte Anwendung der Vorschriften über die betreffenden Beihilfen zu achten, wobei unter anderem die negativen Auswirkungen dieser Beihilfen zu berücksichtigen sind, die durch die Anwendung des Kodex erkennbar werden. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, die geltenden steuerrechtlichen Regelungen und neue Entwürfe der Mitgliedstaaten im Einzelfall zu prüfen oder zu überprüfen und dabei hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften und der Ziele des Vertrags Kohärenz und Gleichbehandlung sicherzustellen.

Bekämpfung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

- K. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, bei der Bekämpfung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, insbesondere im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, im Einklang mit den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.
- L. Der Rat stellt fest, daß den in den Steuergesetzen und Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Vorschriften und Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung eine grundlegende Bedeutung bei der Bekämpfung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zukommt.

Räumliche Ausdehnung

- M. Nach Auffassung des Rates ist es angezeigt, daß die Grundsätze zur Beseitigung schädlicher steuerlicher Maßnahmen in einem geographisch möglichst weiten Rahmen angenommen werden. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die Annahme dieser Grundsätze in den Drittländern zu fördern; ebenso verpflichten sie sich, die Annahme dieser Grundsätze in Gebieten, auf die der Vertrag keine Anwendung findet, zu fördern.

Insbesondere die Mitgliedstaaten mit abhängigen oder assoziierten Gebieten oder mit besonderen Verantwortlichkeiten oder steuerlichen Vorrechten in bezug auf andere Gebiete verpflichten sich, im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Anwendung dieser Grundsätze in diesen Gebieten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang geben diese Mitgliedstaaten einen Überblick über den derzeitigen Stand in Form von Berichten an die unter Buchstabe H genannte Gruppe, die diese Berichte im Rahmen des oben beschriebenen Beurteilungsverfahrens auswertet.

Beobachtung und Überprüfung

- N. Zur Gewährleistung einer ausgewogenen und wirksamen Anwendung dieses Kodex ersucht der Rat die Kommission, ihm einen jährlichen Bericht über die Anwendung des Kodex und über die Anwendung der staatlichen Beihilfen steuerlicher Art zu unterbreiten. Der Rat und die Mitgliedstaaten überprüfen den Inhalt des Kodex zwei Jahre nach seiner Annahme.

ANHANG 2

BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines Minimums an effektiver Besteuerung der Zinserträge innerhalb der Gemeinschaft und zur Vermeidung unerwünschter Wettbewerbsverzerrungen ersucht der Rat die Kommission, ihm einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen zu unterbreiten. Der Rat vertritt die Auffassung, daß die folgenden Elemente eine Grundlage für diesen Vorschlag bilden könnten:

- I. Der Anwendungsbereich der Richtlinie könnte auf Zinszahlungen beschränkt werden, die in einem Mitgliedstaat an Einzelpersonen geleistet werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.
- II. Ein erster Schritt zu einer effektiven Besteuerung der Zinserträge in der gesamten Gemeinschaft könnte darin bestehen, daß die Richtlinie auf das sogenannte „Koexistenzmodell“ gestützt wird, in dessen Rahmen jeder Mitgliedstaat eine Quellensteuer anwendet oder den anderen Mitgliedstaaten Informationen über Zinserträge übermittelt. Die Mitgliedstaaten könnten auch beide Elemente kombinieren. Die Richtlinie könnte eine Überprüfungsklausel enthalten, damit festgestellt werden kann, in welchem Maß neue Fortschritte im Hinblick auf eine bessere effektive Besteuerung der Zinserträge denkbar wären.
- III. Die Quellensteuern auf Zinserträge, die an Gebietsansässige anderer Mitgliedstaaten ausgezahlt werden, könnten grundsätzlich von der Zahlstelle einbehalten werden. Eine Verfeinerung dieser Methode könnte notwendig sein, um gegen Steuervermeidung und -hinterziehung vorzugehen und um Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Regelungen zur Überprüfung des steuerlichen Wohnsitzes der Begünstigten sollten unkompliziert sein.
- IV. Die Bestimmungen einer solchen Richtlinie sollten dem Erfordernis Rechnung tragen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte im Weltmaßstab erhalten bleiben muß.

Außerdem wäre es angezeigt, daß die obengenannte Elemente auf möglichst breiter Grundlage angenommen werden. Zu diesem Zweck müßten sich die Mitgliedstaaten verpflichten, parallel zu den Beratungen über den Richtlinienvorschlag die Durchführung gleichwertiger Maßnahmen in den Drittländern zu fördern; ebenso müßten sie sich verpflichten, die Annahme gleichwertiger Maßnahmen in Gebieten, auf die der Vertrag keine Anwendung findet, zu fördern. Insbesondere die Mitgliedstaaten mit unabhängigen oder assoziierten Gebieten oder mit besonderen Verantwortlichkeiten oder steuerlichen Vorrechten in bezug auf andere Gebiete müßten sich verpflichten, im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Anwendung gleichwertiger Maßnahmen in diesen Gebieten zu gewährleisten.

Der Rat müßte diese Problematik vor der Annahme einer solchen Richtlinie überprüfen.

KOMMISSION

ECU (*)

5. Januar 1998

(98/C 2/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7850	Finnmark	5,98253
Danische Krone	7,52996	Schwedische Krone	8,71807
Deutsche Mark	1,97742	Pfund Sterling	0,664013
Griechische Drachme	312,507	US-Dollar	1,09051
Spanische Peseta	167,469	Kanadischer Dollar	1,55627
Franzosischer Franken	6,61819	Japanischer Yen	145,278
Irishes Pfund	0,772643	Schweizer Franken	1,60632
Italienische Lira	1943,11	Norwegische Krone	8,07086
Hollandischer Gulden	2,22867	Islandische Krone	79,3563
osterreichischer Schilling	13,9116	Australischer Dollar	1,68888
Portugiesischer Escudo	202,289	Neuseelandischer Dollar	1,91418
		Sudafrikanischer Rand	5,35876

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AKTION ROBERT SCHUMAN — PILOTPHASE

PROGRAMM ZUR STÄRKEREN SENSIBILISIERUNG DER JURISTEN FÜR DAS
GEMEINSCHAFTSRECHT

AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG

(98/C 2/03)

1. Ziele

Die Vollendung des europäischen Binnenmarkts ist das Ergebnis einer engagierten Rechtsetzungstätigkeit. Nach diesem in der Geschichte beispiellosen Einsatz muß die Gemeinschaft nun der Rechtsanwendung Priorität einräumen, damit die gemeinsamen Regeln, die für einen gut funktionierenden Binnenmarkt notwendig sind, in den Mitgliedstaaten einheitlich und wirksam angewandt werden.

Bürger, Verbraucher und Unternehmen können die ihnen aufgrund der Gemeinschaftsrechtsordnung zustehenden Rechte nur dann in vollem Umfang geltend machen, wenn die Vertreter der Rechtsberufe, die mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten betraut sind, d. h. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, in ausreichendem Maß dafür ausgebildet und informiert sind.

2. Maßnahmen

Um die Vertreter der Rechtsberufe stärker für das Gemeinschaftsrecht zu sensibilisieren, hat die Europäische Kommission unter Wahrung der Prärogativen der Mitgliedstaaten, was Inhalt und Aufbau der Berufsausbildung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten anbelangt, ein Aktionsprogramm mit dem Titel „AKTION ROBERT SCHUMAN“ vorgeschlagen⁽¹⁾.

Die AKTION ROBERT SCHUMAN ist als Förderprogramm konzipiert, das in der Anlaufphase Initiativen in den Mitgliedstaaten finanziell unterstützen soll, die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte an das Gemeinschaftsrecht heranführen sollen.

Die Ziele der AKTION ROBERT SCHUMAN sind:

- die Förderung praxisbezogener Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts für ausgebildete und angehende Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte,
- die Förderung von Informationsmitteln (zur organisatorischen oder inhaltlichen Verbesserung der Information) auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts für ausgebildete und angehende Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte,
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die geeignet sind, die Anwendung der beiden vorgenannten Fördermaßnahmen zu erleichtern und deren Wirkungen zu verstärken.

Mit dem vorliegenden Aufruf zur Interessenbekundung wird die Pilotphase der AKTION ROBERT SCHUMAN für 1998 eingeleitet.

3. Förderungsfähigkeit

Förderungsfähig sind im Rahmen der AKTION ROBERT SCHUMAN folgende Einrichtungen:

- Gerichte,
- Rechtsanwaltskammern, die Anwaltschaft eines Gerichts und ähnliche Berufsorganisationen,
- Justizministerien, der Conseil Supérieur de la Magistrature und ähnliche Einrichtungen,
- berufsbildende Anstalten und im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten oder Rechtsanwälten anerkannte Einrichtungen,
- Universitäten.

⁽¹⁾ Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(96) 580, ABl. C 378 vom 13. 12. 1996, S. 17.

4. Kriterien für die Projektauswahl

Für die Auswahl und finanzielle Unterstützung der Projekte sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Praxisbezug

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, der jeweiligen Zielgruppe praxisbezogene Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar von Nutzen sind.

2. Zugänglichkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, möglichst viele Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte für das Gemeinschaftsrecht zu sensibilisieren und müssen insbesondere denjenigen zugute kommen, die mit dem Gemeinschaftsrecht noch nicht näher in Berührung gekommen sind.

3. Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen mit den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit (insbesondere Arbeitszeit und Entfernung zum Veranstaltungsort) vereinbar sein.

4. Kosten-Nutzen-Verhältnis

Die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.

Herangezogen werden können außerdem folgende Zusatzkriterien:

- die berufsübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten bei der Durchführung oder im Adressatenkreis),
- die grenzübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten der Union bei der Durchführung oder im Adressatenkreis).

5. Kontinuität

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der AKTION ROBERT SCHUMAN wird für ein oder zwei Jahre gewährt.

Um die Kontinuität der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Empfänger eines Zuschusses aus dem Aktionsprogramm ROBERT SCHUMAN nach Ablauf des Förderzeitraums die Maßnahme über einen gleich langen Zeitraum ohne Unterstützung durch die Kommission fortzusetzen.

Dieser Grundsatz gilt für alle Projekte, die dem Schwerpunkt „Ausbildung“ der AKTION ROBERT SCHUMAN zuzuordnen sind. Bei anderen Projekten behält sich die Kommission die etwaige Anwendung dieses Grundsatzes vor.

6. Verfahren

Förderungsfähige Einrichtungen, die eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die Durchführung eines Projekts, das den vorstehenden Auswahlkriterien entspricht, in Anspruch nehmen wollen, werden gebeten, ihre Interessenbekundung auf dem Postweg oder per Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
 Generaldirektion XV — Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen
 AKTION ROBERT SCHUMAN
 C 107, 3/58
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax: (32-2) 295 09 92

Den Interessenten wird daraufhin ein Leitfaden für Bewerber sowie ein Bewerbungsformular zugeschickt.

Es werden nur Bewerbungen für Projekte berücksichtigt, die zwischen dem 1. September 1998 und dem 31. August 1999 beginnen.

Die ausgefüllten Bewerbungsfragebogen müssen bis 31. März 1998 eingereicht werden.

GROTIUS

Jahresprogramm und Ausschreibung für 1998

(98/C 2/04)

Der Rat hat am 28. Oktober 1996 das Förder- und Austauschprogramm für die Rechtsberufe („Grotius“) angenommen (Gemeinsame Maßnahme (96/636/JI), ABl. L 287 vom 8. 11. 1996, S. 3).

Das Programm erstreckt sich über den Zeitraum 1996—2000. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung des Programms beläuft sich auf 8,8 Mio. ECU. Die Haushaltsmittel für 1998 belaufen sich auf 2 Mio. ECU.

Programmziele

1. Die allgemeinen Ziele des Grotius-Programms sind in der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms, insbesondere in Artikel 1, dargelegt.
2. Aus dem Haushalt 1998 kann jedes Projekt finanziert werden, das die in Ziffer 3 und den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Grotius-Programms ausführlich beschriebenen Maßnahmen umfaßt, sich an die in Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme genannten Berufsgruppen wendet und Themen der justitiellen Zusammenarbeit in den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrecht betrifft (vergleiche Punkt 7).

Nicht förderfähige Aktionen

Abgesehen von den in der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms genannten Kriterien und Leitlinien haben die Bewerber zu beachten, daß Aktionen zur Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts und seiner richtigen Anwendung nicht Teil des Programms „Grotius“ sind. (Die Kommission hat dem Rat am 19. November 1996 den Vorschlag für einen Beschluß über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht vorgelegt (Aktion „Robert Schuman“) und für 1997 eine Pilotphase des Programms genehmigt.)

Die folgenden Programme des Titels VI werden derzeit oder in Zukunft von der Kommission verwaltet:

- STOP (Anreiz- und Austauschprogramm für Verantwortliche für die Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern — ABl. L 322 vom 12. 12. 1996);
- OISIN (gemeinsames Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden — ABl. L 7 vom 10. 1. 1997);
- ODYSSEUS (Programm Ausbildung, Austausch und Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Außengrenzen — Vorschlag (97) 364 endg. der Kommission vom 9. 7. 1997) und

— FALCONE (Anreiz- und Austauschprogramm für Verantwortliche für das Kämpfen gegen organisiertes Verbrechen — Vorschlag (97) 528 der Kommission vom 20. 10. 1997).

Darüber hinaus implementiert die Kommission die DAPHNE-Initiative, die 3 000 000 ECU liefert, um Nichtregierungs- und freiwillige Organisationen im Kampf gegen Gewalttätigkeit gegen Kinder, Jugendliche und Frauen zu unterstützen. (Eine Ausschreibung wurde veröffentlicht im ABl. C 136 vom 1. 5. 1997.)

Eine gleichzeitige Förderung durch diese Programme und durch das Grotius-Programm ist nicht zulässig. Bewerbungen sind unbedingt an das am besten geeignete Programm zu richten. Weil für die einzelnen Programme unterschiedliche Bewerbungsfristen gelten, sind Ausschlüsse möglich, wenn Bewerbungen an das falsche Programm gesendet werden.

Förderfähige Ausgaben

3. Förderfähig sind die Ausgaben für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen, wobei die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft auf 80 % der Kosten des Vorhabens beschränkt ist.

Wichtige Hinweise:

- Vor der Bewilligung durch den Ausschuß eingegangene Ausgabenverpflichtungen werden im Rahmen des Grotius-Programms nicht berücksichtigt.
- Ein aus dem Haushalt für 1998 finanziertes Vorhaben muß vor Ablauf des Jahres 1998 beginnen und in wesentlichen Teilen durchgeführt werden.
- Ein Vorhaben muß spätestens ein Jahr nach offizieller Mitteilung der Bewilligung abgeschlossen sein, außer eine Verlängerung wurde gewährt.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß das Zahlungsverfahren der Kommission eine Vorfinanzierung der Vorhaben voraussetzt, so daß die Bewerber ihre Ausgaben nicht direkt aus Grotius-Mitteln bestreiten können.

Förderfähige Bereiche

Zuschüsse werden in fünf Bereichen, die sich auch überschneiden können, entsprechend den unter den Ziffern 5 und 6 genannten Kriterien und Leitlinien gewährt:

- Sprachkurse und Fortbildung in Rechtsvergleichung;

- Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalte;
- Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Tagungen, Kolloquien;
- Koordination von Forschungsarbeiten zu Themen im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit;
- Verbreitung von Informationen über ausländisches Recht und die justitielle Zusammenarbeit.

Der Haushalt für das Jahr 1998 wird aus 2 000 000 ECU bestehen. Er wird den verschiedenen thematischen Gebieten voraussichtlich auf die folgende Art zugewiesen werden:

Gebiete	ECU
— Ausbildung	250 000
— Austausch	400 000
— Forschung/Studien	250 000
— Sitzungen (Seminare, Kolloquien, Konferenzen)	900 000
— Dokumentation/Information	100 000
— Bewertung (5 %)	100 000
Summe	2 000 000

4. Das Programm gilt nicht für Studenten, die sich in der Grundausbildung befinden, wohl aber für Rechtsreferendare.

Projektträger können nationale oder internationale staatliche oder nichtstaatliche Einrichtungen sein, die sich z. B. mit der juristischen Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten befassen, sowie Forschungszentren und berufsständische Vereinigungen. Initiativen von Privatpersonen werden im Rahmen des Programms nicht gefördert.

Auswahlkriterien

5. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Projekte werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- der praktische Zweck der Projekte, wobei die Vermittlung von Kenntnissen, die der Ausübung der beruflichen Tätigkeit unmittelbar zugute kommen, maßgeblich ist, ohne daß die kulturellen und soziologischen Hindernisse, die einer Zusammenarbeit entgegenstehen, vernachlässigt werden;
 - die Qualität der Vorbereitung und der Organisation sowie die Klarheit und Präzision der Zielsetzungen, des Konzepts und der zeitlichen Planung;
 - die Zahl der Angehörigen von Rechtsberufen, die von dem Projekt profitieren sollen, sei es direkt oder indirekt durch die Einsetzung von Projektteilnehmern als Vermittler, um die erlangten

Kenntnisse an Personen weiterzugeben, die an dem Projekt nicht teilnehmen konnten;

- Sprachkurse werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer beruflicher Bedarf besteht und sie ohne das eingereichte Projekt nur schwer möglich wären;
- Konferenzen über allgemeine Rechtsfragen sind nur förderfähig, wenn das Thema besonders aktuell ist, z. B. bei Einführung neuer Gesetze in verschiedenen Ländern;
- die Zugänglichkeit des Projekts, d. h. die verwendete Methode sowie die Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und der beruflichen Zwänge der Teilnehmer bei der Ausrichtung des Projekts;
- die Beteiligung unterschiedlicher Rechtsträger und die gemeinsame Nutzung ihrer Fachkenntnisse bei der Organisation des Projekts;
- der freie Zugang für Angehörige von Rechtsberufen verschiedener Länder und Disziplinen sowie deren Möglichkeit, von ihren speziellen Erfahrungen gegenseitig zu profitieren;
- die Komplementarität der Projekte und der Grad, in dem sie stärker als eine Reihe von Einzelmaßnahmen eine Dynamik erzeugen;
- die Relevanz des Projekts aufgrund seiner besonderen Aktualität, z. B. weil es im Zusammenhang mit der Anwendung der vom Rat geschaffenen Instrumente der justitiellen Zusammenarbeit steht;
- die Notwendigkeit des Projekts, weil es
 - sich mit einem bisher kaum behandelten Problem beschäftigt oder
 - die Zusammenarbeit bzw. die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Mitgliedstaaten, die bisher noch keinen regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Rechtswesen pflegen, behandelt.

Leitlinien

6. Grundsätzlich sollten sich die Projekte auf Bereiche konzentrieren, in denen die Rechtsberufe und die Bürger in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen. Zunächst sollte im Rahmen der Projekte erläutert werden, wie die geltenden Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anzuwenden sind, und welche einzelnen Möglichkeiten dazu bestehen. Erst danach sollte, falls erforderlich, die Frage einer möglichen Änderung der Rechtsvorschriften behandelt werden. Vor allem sollte das gegenseitige Verständnis für andere Rechtssysteme und eine unterschiedliche Rechtskultur gefördert werden, damit die justitielle Zusammenarbeit auf einer vertrauensvollen Basis erfolgen kann.

Ausgehend von diesen Kriterien werden den Antragstellern folgende Leitlinien an die Hand gegeben:

- ehrgeizigen und langfristigen Projekten oder Projekten, für die hohe Zuschüsse beantragt werden, sollten Pilotprojekte oder Durchführbarkeitsstudien vorausgehen;
- ist die Einführung eines Dokumentationsnetzes, einer Datenbank usw. geplant, sollten Quelle, Forschungsgebiet, Methodologie, Häufigkeit der Aktualisierungen usw. detailliert angegeben werden;
- Forschungsprojekte sollten sich nicht auf eine reine Analyse der Lehre beschränken, sondern von der Praxis ausgehen und zu verwertbaren Schlußfolgerungen führen;
- der Multiplikatoreffekt eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer und im Hinblick auf ihren Status und ihre Fähigkeit zur Verbreitung der Projektergebnisse beurteilt;
- nachzuweisen ist der wahrscheinliche Nutzen bei sehr kleinen Projekten, bei der Veranstaltung von Praktika und Auslandsaufenthalten mit geringer Teilnehmerzahl. Projekte, bei denen davon auszugehen ist, daß sie nur der Bewerberorganisation nutzen, werden nicht berücksichtigt;
- Tagungen von Aus- und Fortbildungsinstituten werden nur berücksichtigt, wenn sie einen genau festgelegten Zweck im Rahmen eines speziellen Projekts oder einer politischen Maßnahme verfolgen;
- die Qualität der Vorbereitung wird sowohl objektiv in bezug auf die Planung und Entwicklung des Projekts als auch subjektiv im Hinblick auf die Erfahrung und Seriosität der antragstellenden Einrichtung beurteilt. Stellt eine Einrichtung Folgeanträge, werden die früheren Anträge mit berücksichtigt. Projekte von Einrichtungen oder Gesellschaften ohne etablierte Strukturen und mit nur begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen kommen ebenfalls in Betracht;
- der sich aus der Beteiligung verschiedener Berufsgruppen ergebende Nutzen wird nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Komplementarität der Beiträge der an dem Projekt beteiligten Berufsgruppen beurteilt;
- ein enges Zusammenwirken zwischen Projektleitung und Teilnehmern wird positiv bewertet;
- ergänzende Vorhaben können zusammen mit dem eigentlichen Vorhaben eingereicht werden, allerdings mit getrenntem Haushaltsplan, damit sowohl eine getrennte, als auch eine gemeinsame Förderung geprüft werden kann.

Mögliche Themen

7. Folgenden Themen wird besondere Bedeutung beigegeben:

Im Bereich des Straf- und Prozeßrechts:

- Anwendung der Instrumente zur justitiellen Zusammenarbeit, einschließlich der regionalen und bilateralen Instrumente, soweit das Projekt zur Förderung der Zusammenarbeit in der Europäischen Union beiträgt;
- besondere Aspekte der gegenseitigen Amtshilfe;
- besondere Mittel der Zusammenarbeit wie
 - Schutz von Zeugen und Informanten (Anwendung der Entschließung 95/C 327/04 vom 23. 11. 1995 und der Entschließung vom 20. 12. 1996),
 - Instrumente für grenzübergreifende Ermittlungen,
 - grenzübergreifende Aspekte der Strafvollstreckung,
 - Austausch von Ermittlungsunterlagen,
 - Beschlagnahme und Konfiskationen;
- Aspekte der justitiellen Zusammenarbeit bei der:
 - Bekämpfung des Drogenhandels (Durchführung der gemeinsamen Maßnahme vom 17. 12. 1996 und der Entschließung vom 20. 12. 1996 über Verurteilungen wegen schwerer Straftaten),
 - Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Durchführung der gemeinsamen Maßnahme vom 15. 7. 1996 (96/443/JI) und beim
 - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Im Bereich Zivil- und Prozeßrecht:

- Urkundenzustellung im Ausland;
- Bestimmung des zuständigen Gerichts und Vollstreckung ausländischer Urteile, insbesondere Anwendung des Brüsseler Übereinkommens und des Übereinkommens von Lugano;
- Festlegung der bei vertraglichen Schuldverhältnissen (Übereinkommen von Rom) und nichtvertraglichen Schuldverhältnissen anzuwendenden Rechtsvorschriften;

- weitere Aspekte der justitiellen Zusammenarbeit, z. B. Vereinfachung der Beweisaufnahme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Gewährung von Rechtshilfe usw.;
- Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen;
- Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere Anwendung der Konventionen von Straßburg von 1980, 1993 und 1995;
- Vergleich zivilrechtlicher Aspekte, die für die justitielle Zusammenarbeit von Interesse sind.

In allgemeiner Hinsicht:

- Unterstützung bei den Verfahren (Rechtshilfe, Schutz von Zeugen und Informanten, Hilfe für die Opfer),
- Schutz der Menschenwürde und Privatsphäre bei den audiovisuellen Diensten und Telematikdiensten,
- Tätigkeiten der Verbindungsrichter/-staatsanwälte,
- Justizverwaltung.

Bewertung der Projekte

Die Projekte werden anhand der oben genannten Kriterien und Leitlinien einzeln, aber auch insgesamt bewertet, um einen Ausgleich zwischen Praktika, Austauschmaßnahmen und Seminaren sowie eher traditionellen Aktivitäten wie Tagungen oder Forschungsmaßnahmen zu schaffen. Willkommen sind Bewerbungen von Einrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten, die insgesamt weniger stark an den Projekten beteiligt sind.

Besonders berücksichtigt werden Projekte für Teilnehmer mit geringen internationalen Kontakten und Projekte für Angehörige von Rechtsberufen aus den Beitrittsländern der Agenda 2000. Es wird darauf hingewiesen, daß die Unterstützung der MOEL nicht

Aufgabe des Grotius-Programms ist, sondern hierfür das PHARE-Programm zur Verfügung steht.

Antragstellung

8. Anträge auf Zuschüsse sind bis zum **31. März 1998** bei der Task Force „Justiz und Inneres“ (z. Hd. Herrn Wennerström, N-9 6/3), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel, auf dem vorgesehenen Antragsformular in einer der elf Sprachen der Europäischen Union einzureichen (eine Übersetzung in eine zweite Arbeitssprache kann beigelegt werden). Das Formular ist auf Anfrage unter der vorstehend genannten Anschrift, per Fax (32-2) 296 59 97 oder E-Mail (Erik.Wennerstrom@sg.cec.be) erhältlich. Der unterzeichnete Originalantrag ist in Echtzeit einzureichen (nicht per Telefax mit nachgereichtem Original), zusammen mit einer Kurzbeschreibung (2—3 Seiten) des Projekts. Eine Veränderung des Formulars oder die Verwendung alter Formulare usw. machen den Antrag ungültig. In dem Formular ist unter Ziffer 9 das Ziel der Aktion möglichst kurz und präzise darzulegen.

Dem Antrag ist ein detaillierter, auf Landeswährung lautender vorläufiger Kostenvoranschlag beizufügen. Aus dem Voranschlag müssen die voraussichtlichen Gesamtkosten der Aktion hervorgehen. Der Zuschuß beläuft sich auf höchstens 80 % dieser Kosten. Der tatsächliche Zuschuß kann geringer ausfallen als der beantragte Kostenanteil. Möglich ist auch, daß nur ein Teil der vorgesehenen Maßnahme gefördert wird. (Die meisten Zuschüsse beliefen sich bisher auf 50—60 % der Projektkosten.) Die Betriebskosten einer Einrichtung werden nicht bezuschußt, auch wenn diese Einrichtung ähnliche Ziele verfolgt wie das Grotius-Programm.

Der Zuschußempfänger hat bei Werbemaßnahmen oder Veröffentlichungen darauf hinzuweisen, daß die Aktion durch das Grotius-Programm finanziell gefördert wird. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Projekts ist der Task Force „Justiz und Inneres“ ein Bericht über etwaige Schwierigkeiten, die Bewertung der Aktion durch die Teilnehmer, die Ergebnisse, ihre Verbreitung sowie die Schlußfolgerungen vorzulegen.

OISIN

Jahresprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für 1998

(98/C 2/05)

Am 20. Dezember 1996 hat der Ministerrat der Europäischen Union das Programm OISIN verabschiedet⁽¹⁾, dessen Ziel es ist, die Zusammenarbeit zwischen Polizei-, Zoll- und anderen Strafverfolgungsbehörden⁽²⁾ der Mitgliedstaaten auszubauen und zu fördern und diesen Behörden einen größeren Einblick in die Arbeitsmethoden der ihnen entsprechenden Behörden in den anderen Mitgliedstaaten zu vermitteln.

Das Programm erstreckt sich auf den Zeitraum 1997—2000 und ist für den Zeitraum 1997—1999 mit 8 000 000 ECU ausgestattet.

Die für 1998 veranschlagten Haushaltsmittel belaufen sich auf 2 500 000 ECU.

1. Das Programm OISIN dient generell der Belegung und Verstärkung der Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Europäischen Union. Zu diesem Zweck wird ein Rahmen für den Austausch und die Ausbildung der Mitarbeiter dieser Behörden sowie für die Zusammenarbeit zwischen ihnen aufgestellt. Dabei werden innovative Projekte, die für die Europäische Union von Interesse sind, gefördert.

Ziel ist, die Strafverfolgungsbehörden mit den Arbeitsmethoden der ihnen entsprechenden Behörden in den anderen EU-Staaten vertraut zu machen.

Dazu wird folgendes angestrebt:

- Vermittlung praxisbezogener Sprachfähigkeiten sowie der Rechts- und Fachterminologie anderer Mitgliedstaaten, damit es zwischen den Strafverfolgungsbehörden rascher zu einer effizienten Kommunikation kommen kann;
- Einführung in das Recht und die operativen Verfahren anderer Mitgliedstaaten im Rahmen von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Austauschprogrammen;
- Durchführung gemeinsamer operativer Projekte in Bereichen, in denen derartige Projekte für die Europäische Union von Interesse sind;
- Informationssitzungen und Nachbesprechungen zu den vorstehend genannten gemeinsamen operativen Projekten einschließlich gemeinsamer Überwachungsmaßnahmen.

⁽¹⁾ Gemeinsame Maßnahme 97/12/JI, ABl. L 7 vom 10. 1. 1997, S. 5.

⁽²⁾ Strafverfolgungsbehörden im Sinne dieses Programms sind alle innerstaatlichen öffentlichen Stellen, die für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind.

2. Die aus den Haushaltsmitteln 1998 zu finanzierenden Projekte können sich auf alle Maßnahmen beziehen, die in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung des Programms OISIN genannt sind. Zielgruppe sind alle Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme.

Die Kommission verwaltet vier weitere Programme, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union aufgelegt sind:

STOP (Förder- und Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (ABl. L 322 vom 12. 12. 1996).

GROTIUS (Förder- und Austauschprogramm für Rechtsberufe (ABl. L 287 vom 8. 11. 1996).

ODYSSEUS (Ausbildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der Außengrenzen — Kommissionsvorschlag KOM(97) 364 vom 9. 7. 1997).

FALCONE (Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind — Kommissionsvorschlag KOM(97) 528 vom 21. 10. 1997) — der endgültige Beschluß des Rates ergeht voraussichtlich noch vor Ende 1997.

Eine Finanzierung aus mehreren Programmen ist nicht möglich. Förderanträge sind daher im Rahmen desjenigen Programms zu stellen, zu dem das Projekt den stärksten Bezug aufweist. Anträge, die nicht im Rahmen des geeigneten Programms eingereicht werden, können, da für die einzelnen Programme unterschiedliche Antragsfristen gelten, bei dem eigentlich relevanten Programm unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Projekte zu den Themen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie Bekämpfung der organisierten Kriminalität sind im Rahmen des STOP- bzw. FALCONE-Programms einzureichen.

3. Zuschußfähig sind unmittelbar mit der Durchführung der Projekte verbundene Ausgaben. Der Zuschuß der Europäischen Gemeinschaft beträgt maximal 80 % der Gesamtkosten des Projekts. Folgendes ist zu beachten:

- Ausgaben, die getätigt werden, bevor der Ausschuß dem Antrag stattgegeben hat, werden nicht berücksichtigt;

- ein aus den Haushaltsmitteln 1998 finanziertes Projekt muß vor Ende 1998 eingeleitet worden sein und konkrete Form angenommen haben;
- die Projekte sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der Zuschußgewährung abzuschließen.

Antragsteller werden darauf hingewiesen, daß die Zahlungsverfahren der Kommission eine Vorfinanzierung der Projekte voraussetzen: da der OISIN-Zuschuß zeitlich gestaffelt gezahlt wird, können die Ausgaben nicht unmittelbar aus diesem Zuschuß gedeckt werden.

Zuschüsse werden gemäß den unter den Punkten 5 und 6 genannten Kriterien und Leitlinien in folgenden fünf Bereichen vergeben (Projekte können sich auf mehrere Bereiche gleichzeitig beziehen):

- Aus- und Fortbildung,
 - Mitarbeiteraustausch und Weitergabe von Fachkenntnissen im operativen Bereich,
 - Forschung, operative Studien und Bewertung,
 - operative Vorhaben (einschließlich Informationssitzungen und Nachbesprechungen),
 - Informationsaustausch.
4. Projektträger können öffentliche oder private nationale oder internationale Einrichtungen sein, insbesondere Forschungseinrichtungen, sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen. Förderanträge natürlicher Personen werden im Rahmen des Programms nicht berücksichtigt.
5. Die zu finanzierenden Projekte werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:
- europäische Dimension des Projekts und Beteiligung von mindestens zwei Mitgliedstaaten;
 - Übereinstimmung der Projektthemen mit den Arbeiten im Rahmen der Aktionsprogramme des Rates in den Bereichen polizeiliche Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Zollwesen;
 - operativer und praxisbezogener Charakter des Projekts, d. h. inwieweit der Schwerpunkt auf die Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse gelegt und gleichzeitig die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der Hindernisse für eine Zusammenarbeit berücksichtigt wird;
 - Sprachausbildung wird nur berücksichtigt, wenn sie unmittelbar beruflichen Zwecken dient und ohne dieses Projekt nicht angeboten werden könnte;
 - Zahl der im Strafverfolgungsbereich tätigen Personen, die direkt oder durch Kontakte mit den Projektteilnehmern aus dem Projekt Nutzen ziehen können;

- die Zugänglichkeit des Projekts, d. h. inwieweit der gewählte Ansatz bereits vorhandene Kenntnisse der Teilnehmer sowie ihre beruflichen Zwänge berücksichtigt;

- Vorbereitung und Qualität der Organisation sowie Klarheit und Präzision der Zielsetzung, Konzeption und Planung des Projekts;

- Beteiligung unterschiedlicher Stellen, deren Erfahrungen in die Organisation des Projekts einfließen;

- Öffnung für im Strafverfolgungsbereich tätige Personen aus anderen Mitgliedstaaten und Tätigkeitsbereichen und Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch;

- wechselseitige Ergänzung der Projekte, d. h. inwieweit die Projekte zur Entwicklung einer Dynamik beitragen, und nicht nur isolierte Aktion sind.

6. Ausgehend von diesen Kriterien wird den Antragstellern empfohlen, folgende Leitlinien zu beachten:

- Bei groß oder langfristig angelegten Projekten sowie bei Projekten, für die ein hoher Zuschuß beantragt wird, sollte zuvor ein Pilotprojekt oder eine Studie durchgeführt werden, die ihre Durchführbarkeit belegen;

- ist der Aufbau eines Dokumentationsverbunds, einer Datenbank o. ä. geplant, sind die Quellen, der untersuchte Bereich, die Methodik, die Häufigkeit der Aktualisierungen usw. im einzelnen anzugeben;

- Forschungsprojekte sollten sich nicht nur auf die Auswertung von Fachliteratur beschränken, sondern auch auf praktischen Erfahrungen beruhen und auf verwertbare Ergebnisse abzielen;

- die mögliche Wirkung eines Projekts wird anhand der Zahl der Teilnehmer sowie ihrer Stellung und ihrer Multiplikatorkapazität bewertet;

- bei sehr kleinen Projekten, bei Praktika oder bei Besuchen, die für nur wenige Teilnehmer organisiert werden, ist der Nutzen nachzuweisen; Projekte, die nur der antragstellenden Einrichtung zugute kommen, werden nicht berücksichtigt;

- Treffen zwischen Aus- und Fortbildungseinrichtungen werden nur berücksichtigt, wenn damit ein genau definiertes Ziel in bezug auf ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Politik verfolgt wird;

- die Qualität der Vorbereitung wird objektiv (Konzeption und Planung) und subjektiv (Erfahrung und Ruf der antragstellenden Einrichtung) beur-

teilt. Reicht eine Einrichtung mehrere Anträge ein, wird ihre bisherige Tätigkeit geprüft. Auch Einrichtungen oder Verbände, die nicht etabliert sind und über keine nennenswerten personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, können Projekte unterbreiten;

- der zusätzliche Nutzen der disziplinübergreifenden Gestaltung des Projekts wird unter qualitativen und nicht unter quantitativen Gesichtspunkten sowie daraufhin geprüft, inwieweit sich die Beiträge der einzelnen am Projekt beteiligten Berufe ergänzen;
- ein hohes Maß an Interaktion zwischen dem/den Organisator(en) des Projekts und den Teilnehmern fällt positiv ins Gewicht;
- Projekte, die sich ergänzen, sollten zusammen, aber mit getrennten Budgets unterbreitet werden, damit entschieden werden kann, ob sie einzeln oder zusammen gefördert werden sollen.

Im Prinzip sollten die Projekte schwerpunktmäßig auf Sachverhalte abstellen, die den in der Strafverfolgung tätigen Personen in der Praxis Schwierigkeiten bereiten.

7. Folgende Themen sind von besonderem Interesse:

- Bekämpfung des Drogenhandels;
- Terrorismusbekämpfung;
- Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei- und Zollbehörden;
- Einsatz neuer Techniken bei der Kriminalitätsbekämpfung;
- städtische Gewalt;
- Bekämpfung und Verhütung städtischer Kriminalität;
- Kriminalitätsanalyse.

Besonders berücksichtigt werden Projekte, die sich an in der Strafverfolgung tätige Personen ohne größere internationale Erfahrung richten sowie Projekte, an denen in der Strafverfolgung tätige Personen aus den beitriftswilligen Ländern teilnehmen können (entsprechend der Agenda 2000 und Artikel 7 Absatz 4 der Gemeinsamen Maßnahme zur Festlegung dieses Programms, in dem es heißt „An diesen Vorhaben können Verantwortliche aus beitriftswilligen Ländern beteiligt werden, um sie mit den Errungenschaften der Union auf diesem Gebiet vertraut zu machen und einen Beitrag zu ihrer Vorbereitung auf den Beitritt zu leisten, oder auch Verantwortliche aus anderen Drittländern, wenn dies den Zielen der Vorhaben dient“). Allerdings stehen im Rahmen des Programms OISIN keine Mittel für Projekte in den Ländern Mittel- und

Ost-Europas zur Verfügung; diese erhalten Unterstützung aus dem Phare-Programm.

8. Für das Jahr 1998 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 2 500 000 ECU zur Verfügung. Folgende Verteilung nach Bereichen ist vorgesehen:

Bereiche	ECU
Ausbildung	520 000
Austausch	460 000
Forschung	170 000
Operative Projekte	600 000
Sitzungen	650 000
Bewertung	100 000
Total	2 500 000

9. Anträge auf Zuschüsse sind bis zum 31. März 1998 an folgende Adresse zu richten: Europäische Kommission, Task Force Justiz und Inneres (z. Hd. Herrn Telmo Baltazar, N-9 6/21 — Fax: (32-2) 295 01 74), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel. Für den Antrag ist ein besonderes in einer Amtssprache der EU abgefaßtes Formular zu verwenden (eine Übersetzung in eine der Arbeitssprachen kann hinzugefügt werden). Die Formulare sind auf Anfrage unter der vorstehend genannten Adresse erhältlich.

Das unterzeichnete Original des Antrags ist mit einer Kurzbeschreibung (2 bis 3 Seiten) des Projekts „in Echtzeit“ vorzulegen, d. h. es darf nicht zunächst lediglich per Fax übermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Das Antragsformular darf nicht abgeändert werden. Frühere Fassungen des Antragsformulars sind ungültig. Das Ziel des Projekts ist möglichst knapp und präzise unter Ziffer 8 des Formulars zu beschreiben.

Dem Antragsformular ist ein ausführlicher Kostenvoranschlag in der Landeswährung beizufügen. Eine Umrechnung in Ecu kann beigelegt werden.

Der Kostenvoranschlag muß Aufschluß über die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts geben. Der Zuschuß beläuft sich auf höchstens 80 % der Gesamtkosten. Die Betriebskosten einer Einrichtung sind nicht zuschufähig.

Zuschufempfänger sind gehalten, in allen Werbungen und Veröffentlichungen zum Projekt darauf hinzuweisen, daß es aus dem Programm OISIN und von der Europäischen Gemeinschaft gefördert wird. Binnen drei Monaten nach Abschluß des Projekts ist der Task Force Justiz und Inneres der Europäischen Kommission ein Durchführungsbericht vorzulegen, in dem auf etwaige Schwierigkeiten, die Bewertung des Projekts durch die Teilnehmer, die Ergebnisse und ihre Verbreitung sowie auf die Schlüsse, die aus diesem Projekt zu ziehen sind, eingegangen wird.